

# Hauptsatzung

## der Stadt Gößnitz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 194) hat der Stadtrat der Stadt Gößnitz in der Sitzung am 17.05.2023 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Name

- (1) Die Stadt führt den Namen „Gößnitz“.
- (2) Die Ortsteile behalten ihren Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt in Rot den Ritter St. Georg in stählerner Rüstung auf silbernem Ross einem grünen Drachen die Lanze in den Rachen stoßend.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben Blau-Rot.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Stadt Gößnitz/Thüringen und zeigt das Wappen der Stadt.

### § 3 Ortsteile

- (1) Die Stadt Gößnitz bildet ein einheitliches Stadtgebiet. Sie umfasst die Kernstadt Gößnitz sowie ihre Ortsteile:
  - Hainichen
  - Nörditz
  - Naundorf
  - Koblenz
  - Pfarrsdorf
- (2) Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

### § 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt.
- (4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 5 Einwohnerfragestunde und -versammlung**

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu drei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Gößnitz pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf zehn Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 15 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens zwei Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig ist eine themenbezogene Nachfrage durch den Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfragen nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.
- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

## § 6 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

## § 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
  - a) die Unterrichtung der Einwohner über die allgemeinen bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gößnitz
  - b) Bewirtschaftungsbefugnis und Vergabe von Lieferungen und Leistungen allgemein bis 25.000 Euro im Einzelfall
  - c) die Zustimmung zu überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall
  - d) die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u.a.), der Haupt- und Finanzausschuss wird vierteljährlich informiert
  - e) Veräußerungen von beweglichem Vermögen im Wert bis 2.500 Euro im Einzelfall, maximal 5.000 Euro im Jahr
  - f) Ausübung von Vorkaufsrechten nach §§ 24 ff. BauGB im Wert bis zu 25.000 Euro im Einzelfall
  - g) Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis 1.000 Euro im Einzelfall. Der zuständige Ausschuss ist entsprechend zu informieren.
  - h) Stundung von Forderungen bis 1.000 Euro im Einzelfall
  - i) Abschluss, Änderungen und Aufhebungen von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie bis 15.000 Euro im Einzelfall
  - j) Abschluss, Änderungen und Aufhebung von Miet-, Pacht- und anderen Verträgen mit einem jährlichen Entgelt bis zu 5.000 Euro im Einzelfall
  - k) der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 300 Euro jährlich sowie der Austritt aus ihnen
  - l) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 10.000 Euro nicht übersteigt
  - m) den Verzicht auf Schadenersatzforderung (ausgenommen Schadenersatzforderungen gegen Bedienstete der Stadt), wenn der Wert des Zugeständnisses 2.500 Euro im Einzelfall nicht übersteigt
  - n) Stellungnahme der Stadt Gößnitz zu Bauanträgen gemäß § 36 BauGB und § 67 Abs. 1 ThürBO
  - o) Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 80 Abs. 3 in Verbindung mit § 46 Abs. 4 BauGB mit dem Katasteramt zur Übertragung der Befugnisse für die Durchführung von Grenzregelungen bis zu einer Flächengröße von 100 qm bei kommunalen Grundstücken
  - p) Erklärung des Einvernehmens der Stadt in folgenden Fällen:
    - zur Zulassung von Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB
    - zur Zulassung von Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB, sofern keine Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich ist
    - zur Zulassung von Bauvorhaben nach §§ 33 und 35 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BauGB, sofern keine Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich ist

- zur Zulassung von Bauvorhaben nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BauGB mit Ausnahme städtebaulich bedeutsamer Bauvorhaben
- zu Bodenverkehrsgenehmigungen gemäß § 19 BauGB und § 8 ThürBauO.

## **§ 8 Beigeordnete**

Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

## **§ 9 Ausschüsse**

- (1) Bei der Zusammensetzung des Ausschusses hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare / Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

## **§ 10 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch
  - die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
  - die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
  - Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
  - Umfragen in Jugendforen oder
  - die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

## **§ 11 Ehrenbezeichnungen**

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „-Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## **§ 12 Entschädigung**

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 40,00 € Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Stadtratsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.
- (3) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten Stadträte eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
  - der Vorsitzende eines Ausschusses 15,00 Euro
  - der Vorsitzende einer Fraktion 15,00 Euro
- (4) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
  - der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 240,00 Euro
  - der/die weitere/n ehrenamtliche/n Beigeordneten 90,00 Euro

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

- (5) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 6,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.
- (6) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (7) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- (8) Für die Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen der Stadt Gößnitz werden folgende Entschädigungen gewährt:
- |  |                   |
|--|-------------------|
| ▪ Mitglieder des Wahlausschusses       | 10,00 € / Sitzung |
| ▪ Wahlvorsteher                        | 35,00 € / Tag     |
| ▪ Mitglieder eines Wahlvorstandes      | 25,00 € / Tag     |
| ▪ Mitglieder eines Briefwahlvorstandes | 25,00 € / Tag     |

Bei verbundenen Wahlen erhöht sich die Entschädigung um 5,00 €.

### **§ 13 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Stadt Gößnitz/Thüringen“. Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschrieben zu bescheinigen. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Veröffentlichung im Schaukasten am Rathaus und den Verkündungstafeln in den Ortsteilen Nörditz, Hainichen, Naundorf, Koblenz und Pfarrsdorf. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (3) Die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt durch Veröffentlichung in der Ostthüringer Zeitung und in der Osterländer Volkszeitung sowie im Schaukasten am Rathaus.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Dies gilt insbesondere für Bekanntmachungen im Rahmen von

Wahlen, sofern nicht aus terminlichen Gründen eine Bekanntmachung durch Aushang im Schaukasten am Rathaus und an den Verkündungstafeln in den Ortsteilen Nörditz, Hainichen, Naundorf, Koblenz und Pfarrsdorf erfolgen muss.

Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

### **§ 14 Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

### **§ 15 Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.11.2019 außer Kraft.

Gößnitz, den 22.05.2023

Scholz  
Bürgermeister